

# 3 / 2019

## Wirtschaft, Gesellschaft und Handel

Newsletter zum Wirtschafts-, Gesellschafts- und Handelsrecht



### Wirtschaftsrecht

- 2 / EU-Parlament stärkt Verbraucherrechte beim Online- und Offline-Handel
- 2 / Basiszinssatz zum 01.07.2019

### Aktuelle Urteile

- 3 / Ausübung der Gesellschafterrechte an einer Komplementär GmbH in einer Einheitsgesellschaft
- 3 / Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH
- 4 / Antrags- und Beschwerderecht von GmbH-Gesellschaftern in Registerangelegenheiten der GmbH
- 5 / Zulässigkeit einer Einladung per E-Mail zu einer Gesellschafterversammlung
- 5 / Haftung der Gesellschafter bei Verschmelzungen einer insolvenzreifen GmbH
- 6 / Grundsätze der „actio pro socio“ durch gesellschaftliche Treuepflicht begrenzt

# Liebe Leserin, lieber Leser,



wir freuen uns, Ihnen in diesem Jahr die dritte Ausgabe von *Wirtschaft, Gesellschaft & Handel* zu übersenden.

*Wirtschaft, Gesellschaft & Handel* informiert Sie vierteljährlich über neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht, hier insbesondere im Gesellschafts- und Handelsrecht.



Eine interessante Lektüre und schöne Sommerferien wünschen Ihnen

**Dr. Dirk Schwenn**

Rechtsanwalt · Partner  
Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht

[dirk.schwenn@schomerus.de](mailto:dirk.schwenn@schomerus.de)

Tel. Sekretariat:

040 / 37 601 24 14

**Dr. Gunnar Matschernus**

Rechtsanwalt  
Partner

[gunnar.matschernus@schomerus.de](mailto:gunnar.matschernus@schomerus.de)

Tel. Sekretariat:

040 / 37 601 22 65

## WIRTSCHAFTSRECHT

### EU-Parlament stärkt Verbraucherrechte beim Online- und Offline-Handel

Das EU-Parlament hat am 26.03.2019 zwei Richtlinien für einen besseren Verbraucherschutz gebilligt. Diese Richtlinien betreffen den Wareneinkauf über das Internet oder im Laden sowie das Herunterladen von „digitalen Inhalten“.

**V**erbraucher sollen beim Kauf bzw. beim Herunterladen von Musik, Apps oder Spielen besser geschützt werden, wenn ein Verkäufer die Inhalte oder Dienste nur unzureichend bereitstellt. Die Regelungen gelten auch für die Nutzung von Cloud-Diensten. Falls fehlerhafte Inhalte oder Dienste nicht innerhalb einer angemessenen Frist korrigiert werden, sollen Verbraucher einen Anspruch auf Kaufpreisminderung oder vollständige Rückzahlung innerhalb von 14 Tagen haben. Wenn Fehler innerhalb eines Jahres nach Lieferdatum auftreten, so soll vermutet werden, dass diese bereits bei Lieferung vorhanden waren. Die Mitgliedstaaten können diese Frist auf zwei Jahre ausweiten. Bislang gilt in Deutschland insoweit eine Frist von sechs Monaten (§ 477 BGB). Für kontinuierliche Lieferungen während der Vertragslaufzeit sollen zudem die Verkäufer beweispflichtig sein. Weiterhin enthalten die Regelungen eine Mindestgewährleistungsfrist für einmalige Lieferungen von mindestens zwei Jahren. Schließlich sollen Verbraucher, die

Waren mit digitalen Elementen wie „intelligente“ Kühlschränke, Smartphones, TV-Geräte oder vernetzte Uhren kaufen, einen Anspruch auf Erhalt notwendiger Updates haben.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinien innerhalb von zweieinhalb Jahren umsetzen.

## WIRTSCHAFTSRECHT

### Basiszinssatz zum 01.07.2019

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs.1 BGB den Basiszinssatz zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu. Der Basiszinssatz ist abhängig von dem Leitzins der Europäischen Zentralbank.

**D**ieser Leitzins wurde zum 1. Juli 2019 auf -0,88 % festgelegt und bleibt damit erneut negativ. Damit weist der Basiszins seit sechs Jahren einen negativen Wert auf. Zuletzt positiv war der Leitzins zum 01. Juli 2012 mit 0,12 %.

Der Basiszinssatz dient vor allem als Grundlage zur Berechnung von Verzugszinsen. Gemäß § 288 BGB betragen diese 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Bei diesen beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

## AKTUELLE URTEILE

## Ausübung der Gesellschafterrechte an einer Komplementär GmbH in einer Einheitsgesellschaft

Mit Beschluss vom 21.12.2018 (Az. 22 W 84/18) hat das KG Berlin entschieden, dass eine Kommanditgesellschaft (KG) im Falle der Einheitsgesellschaft in der Gesellschafterversammlung ihrer Komplementärin grundsätzlich durch deren Geschäftsführer vertreten wird.

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit ging es um eine GmbH & Co. KG, bei der die KG die einzige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH war (sog. „Einheitsgesellschaft“). In der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH wurde eine zusätzliche Geschäftsführerin bestellt. Die KG wurde in dieser Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführerin der Komplementär-GmbH vertreten. Das Registergericht beanstandete die Bestellung der neuen Geschäftsführerin, da der Gesellschafterbeschluss von Kommanditisten genehmigt werden müsse.

Das Gericht sah dies anders und gab der Beschwerde der Komplementär-GmbH statt. Sofern der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthalte, werde bei einer Einheitsgesellschaft die KG in der Gesellschafterversammlung allein durch deren Geschäftsführer vertreten. Auch wenn die Komplementär-GmbH in diesem Fall in ihrer eigenen Gesellschafterversammlung auftreten müsse, seien in rechtlicher Hinsicht zwei verschiedene Gesellschaften gegeben. Es sei auch kein Stimmverbot zu Lasten der Komplementär-GmbH gegeben. Eine Zuständigkeit

und eine Weisungsbefugnis der Kommanditisten, die der maßgebliche Gesellschaftsvertrag regelt, betreffe ausschließlich das Innenverhältnis. Eine Beschränkung zur Vertretung im Außenverhältnis gehe damit nicht einher.

**PRAXISTIPP**

*Um Missverständnissen und Unsicherheiten vorzubeugen, sollten in der Satzung entsprechende Regelungen vereinbart werden. Es ist insbesondere bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, beim Abschluss und Beendigung von Verträgen sowie bei bestimmten Geschäftsführermaßnahmen sachgerecht, ein Zustimmungsvorbehalt der Kommanditisten zu regeln. Eine echte Stimmrechtsübertragung auf die Kommanditisten ist hingegen nicht möglich.*

## AKTUELLE URTEILE

## Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH

Im Urteil vom 08.01.2019 (Az. II ZR 364/18) hat der BGH klargestellt, dass die Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH ein besonders bedeutsames Geschäft ist, zu dessen Vornahme der Geschäftsführer auch dann einen zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeiführen muss, wenn der Gesellschaftsvertrag einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt nicht enthält. Allerdings wies das Gericht darauf hin, dass sich dies nicht aus einer entsprechenden Anwendung aktienrechtlicher Regelungen ergibt.

Bei der Klägerin des Verfahrens handelte es sich um eine GmbH, die sich in Liquidation befand. Die Klägerin war Eigentümerin eines Betriebsgrundstücks, das den Großteil des verbliebenden Vermögens der Klägerin darstellt. Dieses Grundstück sollte im Rahmen der Liquidation veräußert werden. Nachdem zunächst einer der beiden Gesellschafter-Geschäftsführer am Erwerb interessiert war, schloss die Klägerin, vertreten durch den anderen Geschäftsführer, einen Kaufvertrag mit

dem Beklagten. Es wurde eine Auflassungsvormerkung zugunsten des Beklagten in das Grundbuch eingetragen. Zwischen den Parteien ist streitig geblieben, ob über den Verkauf des Grundstücks ein zustimmender Gesellschafterbeschluss gefasst wurde. Die Klägerin begehrt die Löschung der Auflassungsvormerkung.

Das vorinstanzliche Berufungsgericht wies die Klage ab. Diese Entscheidung wurde jetzt durch den BGH wieder aufgehoben. Ein zustimmender Gesellschafterbeschluss sei erforderlich ge-

wesen. Dies ergebe sich allerdings nicht aus der Anwendung aktienrechtlicher Regelungen (§ 179 AktG). Dafür fehle es nämlich an einer planwidrigen Regelungslücke und vergleichbaren Interessenslage. § 179 AktG, wonach ein Vertrag, durch den sich eine Aktiengesellschaft zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens verpflichtet, eines Beschlusses der Hauptversammlung bedarf, habe Ausnahmecharakter. Gesellschafter einer GmbH seien – anders als die Aktionäre einer Aktiengesellschaft – weniger schutzbedürftig. Die Einflussmöglichkeiten von Gesellschaftern einer GmbH auf die Geschäftsführung seien wesentlich stärker ausgeprägt als diejenigen der Aktionäre. Für einen redlichen Vertragspartner sei zudem die Rechtsfolge einer dann erforderlichen Rückabwicklung unangemessen, da diesem sich eine Beschlusskompetenz der Gesellschafterversammlung nach den Gesamtumständen nicht aufdrängen müsse. Insbesondere bei Immobiliengeschäften sei dies häufig schwerer erkennbar als bei Unternehmenskaufverträgen.

Die Erforderlichkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ergebe sich jedoch aus den allgemeinen Regelungen. Auch ein GmbH-Geschäftsführer müsse die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen, wenn ein Geschäft für die Gesellschaft besonders bedeutsam ist. Dieses Erfordernis sei Ausfluss des Kontrollrechts der Gesellschafterversammlung und bestünde auch dann unverändert fort, wenn die Gesellschaft liquidiert wird. Eine unterbliebene Zustimmung schlage

zwar grundsätzlich nicht auf das mit dem Erwerber vorgenommene Geschäft durch. Die Unwirksamkeit des Vertrages ergebe sich vorliegend jedoch daraus, dass der Geschäftsführer seine Vertretungsmacht missbraucht habe und sich diese Tatsache dem Vertragspartner geradezu habe aufdrängen müssen. In bestimmten Fällen treffe den Vertragspartner darüber hinaus sogar eine aktive Pflicht, sich zu erkundigen, ob die Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorliegt oder nicht. Dazu habe das Berufungsgericht jedoch keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Daher müsse dieses Gericht erneut entscheiden.

#### PRAXISTIPP

*Auch wenn die Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens künftig keines beurkundungsbedürftigen Gesellschafterbeschlusses mehr bedarf, handelt es sich um ein bedeutsames Geschäft, welches nach den allgemeinen Regeln unter dem Mitentscheidungs vorbehalt der Gesellschafter steht. Bei kompetenzwidrigem Handeln und Erkennbarkeit durch den Geschäftspartner kann auch der gesamte Vertrag nichtig sein. Um dies zu vermeiden, sollte bei bedeutsamen Geschäften in jedem Fall ein zustimmender Gesellschafterbeschluss eingeholt werden. Der Vertragspartner sollte sich diesen Beschluss vorlegen lassen.*

#### AKTUELLE URTEILE

## Antrags- und Beschwerderecht von GmbH-Gesellschaftern in Registerangelegenheiten der GmbH

Das Kammergericht Berlin stellte mit Urteil vom 03.12.2018 (Az. 22 W 43/18) klar, dass GmbH-Gesellschaftern in Registerangelegenheiten kein eigenes Antrags- und Beschwerderecht zusteht.

**A**usgangspunkt des zugrundeliegenden Falls war eine Kapitalerhöhung einer GmbH. Der gewählte Versammlungsleiter war der Auffassung, dass die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wurde. Im Kapitalerhebungsbeschluss wurde zudem festgelegt, dass neben der Nominaleinlage auch ein Aufgeld als Nebenleistung für jeden neuen Geschäftsanteil zu zahlen ist. Beim zuständigen Handelsregister ging kurz nach dem genannten Beschluss eine Schutzschrift ein, in der u.a. eine Aussetzung der Vollziehung der Eintragung der Kapitalerhöhung beantragt wurde. Weiterhin erhoben mehrere Gesellschafter eine Nichtigkeits- und Anfechtungsklage. Das Registergericht wies den Aussetzungsantrag zurück, wogegen vier Gesellschafter eine sofortige Beschwerde erhoben. Diese Gesellschafter verwiesen auf die Nichtigkeits- und Anfechtungsklage, über die noch nicht entschieden wurde. Der Kapitalerhebungsbeschluss sei rechtswidrig zustande gekommen.

Das Kammergericht hat die Beschwerde als bereits unzulässig verworfen. Die Gesellschafter einer GmbH seien nicht beschwerdeberechtigt. Beschwerdeberechtigt hinsichtlich einer

Aussetzung bzw. einer Nicht-Aussetzung sei nämlich derjenige, der die betroffene Anmeldung vorgenommen hat oder zu deren Vornahme berechtigt wäre. Dies seien sämtliche Geschäftsführer. Die Gesellschafter seien hingegen nicht am Eintragungsverfahren beteiligt, so dass ihnen auch kein eigenes Antrags- und Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen in Registerangelegenheiten einer GmbH zustehen. Auch ein etwaiges rechtliches oder wirtschaftliches Interesse reiche für die Annahme eines solchen Rechts nicht aus.

#### PRAXISTIPP

*Ein formales Beschwerderecht der Gesellschafter gegen Eintragungen ins Handelsregister gibt es nicht. Da ein feststellender Beschluss grundsätzlich vollziehbar ist, bleibt den Gesellschafter – neben der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage – nur die Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung gegen die Eintragung zu erwirken. Insoweit bestehen jedoch besonders hohe Anforderungen.*

## AKTUELLE URTEILE

## Zulässigkeit einer Einladung per E-Mail zu einer Gesellschafterversammlung

Das OLG Stuttgart stellte im Urteil vom 27.06.2018 (Az. 14 U 33/17) fest, dass Gesellschafterbeschlüsse dann nicht formnichtig sind, wenn ein Gesellschafter durch eine Ladung per E-Mail rechtzeitig über Ort und Zeit der Gesellschafterversammlung in Kenntnis gesetzt wurde und erst im Nachgang eine Ladung per Einschreiben erhält, auch wenn letztere nicht fristgemäß erfolgt ist.

**B**ei der Klägerin handelt es sich um den Minderheitsgesellschafter der beklagten GmbH. Die Geschäftsanteile der Klägerin wurden im Rahmen einer Gesellschafterversammlung per Beschluss eingezogen. Als Grund für die Einziehung wurde illoyales Verhalten angegeben. Zu dieser Gesellschafterversammlung wurde schriftlich eingeladen. Diese schriftliche Einladung ging der Klägerin jedoch nicht innerhalb der Einladungsfrist zu. Allerdings ist der Klägerin fristgemäß eine Einladung per E-Mail zugegangen sowie eine erneute schriftliche Einladung per Einschreiben nach Ablauf der Einladungsfrist. Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß eingeladen worden sei.

Das Gericht ist der Ansicht, dass die Einladung per E-Mail zwar nicht der Formvorschrift des § 51 Abs.1 Satz 1 GmbHG entspreche und die Einladung per Einschreiben die Fristvorgabe des § 51 Abs.1 Satz 2 GmbHG nicht erfülle. Allerdings führe der Verstoß keinesfalls zur Nichtigkeit der Beschlüsse. Davon könne nämlich nur dann ausgegangen werden, wenn der Mangel so gravierend sei, dass die Einberufung als nicht erfolgt angesehen werden muss. Diese Voraussetzungen seien dem Gericht zufolge hier nicht gegeben. Der Mitgesellschafter sei durch die Ladung

per E-Mail rechtzeitig über Ort und Zeit der Gesellschafterversammlung sowie über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt und damit in der Lage versetzt worden, an der Versammlung teilzunehmen und Teilnahmerechte auszuüben. Auch die Möglichkeit einer Anfechtung sei nicht gegeben. Nicht jeder Formfehler führe zur Anfechtbarkeit. Der Formfehler müsse vielmehr das Mitgliedschaftsrecht und Partizipationsrecht des Gesellschafters in relevanter Weise beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung sei vorliegend nicht gegeben.

**PRAXISTIPP**

*Auch wenn in dem vorliegenden Einzelfall eine Nichtigkeit und eine Anfechtbarkeit abgelehnt wurde, ist ohne eine entsprechende Satzungsregelung in jedem Fall eine Einladung mittels eingeschriebener Brief vorzunehmen. Hier genügt neben dem Übergabe-Einschreiben auch ein Einwurf-Einschreiben. Durch eine Satzungsregelung kann aber abweichendes vereinbart werden. So kann die Satzung eine Einberufung per E-Mail oder Fax zulassen.*

## AKTUELLE URTEILE

## Haftung der Gesellschafter bei Verschmelzungen einer insolvenzreifen GmbH

Zentraler Gegenstand des Urteils des BGH vom 06.11.2018 (Az. II ZR 199/17) war die Haftung der Gesellschafter einer GmbH bei Verschmelzung einer insolventen GmbH auf eine (zuvor) solvente GmbH.

**D**er Kläger des zugrundeliegenden Verfahrens ist Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH (Schuldnerin), über deren Vermögen am 10.04.2012 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Beklagten waren Gesellschafter der Schuldnerin. Am 17.08.2011 schlossen die Schuldnerin als übernehmende Gesellschafterin und eine weitere GmbH als übertragende Gesellschaft einen Verschmelzungsvertrag. Alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer dieser weiteren GmbH war einer der beklagten Gesellschafter. Der Kläger macht Ansprüche gegen die Beklagten als Gesellschafter der übernehmenden mit der Begründung gel-

tend, die übertragende GmbH sei bei der Verschmelzung zahlungsunfähig und überschuldet gewesen. Zudem sei durch die Verschmelzung vorsätzlich eine Insolvenz der zuvor solventen Schuldnerin herbeigeführt worden.

Die erste Instanz und das Berufungsgericht wiesen die Klage jeweils ab. Die Revision hatte jedoch Erfolg. Zwar komme keine Differenzhaftung in Betracht. Im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung scheidet eine solche Haftung aus, da der Gesellschafter im Fall der GmbH-Verschmelzung weder durch den Abschluss des Verschmelzungsvertrages noch durch den Verschmelzungsbeschluss eine Kapitaldeckungszusage abgibt. Allerdings kom-

me eine Existenzvernichtungshaftung in Betracht. Ein dafür erforderlicher existenzvernichtender Eingriff liege dann vor, wenn der Gesellschaft von ihren Gesellschaftern in sittenwidriger Weise das zur Tilgung erforderliche Vermögen entzogen und damit eine Insolvenz verursacht oder vertieft wird. Dabei müssen die Gesellschafter zumindest mit bedingtem Vorsatz handeln. Im vorliegenden Fall haben die Gesellschafter sittenwidrig zu Lasten der Gläubiger Vermögen entzogen, da der Wert des auf die übernehmende GmbH übergehenden Vermögens nicht dem Wert der gewährten Anteile entsprochen habe. Ein solcher Vermögensentzug könne nämlich auch in einer Erhöhung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Einbringung eines nicht überlebensfähigen Unternehmens begründet sein. Ein existenzvernichtender Eingriff könne daher auch dadurch begründet werden, dass der

den Gläubigern dienende Haftungsfonds – statt durch einen unmittelbaren Vermögensabfluss – nur mittelbar durch die Vermehrung von Schulden entzogen wird.

#### PRAXISTIPP

*Zur Vermeidung einer solchen Existenzvernichtungshaftung muss im Rahmen einer Verschmelzung sichergestellt werden, dass diese weder zur Zahlungsunfähigkeit noch zur Überschuldung der übernehmenden Gesellschaft führt. In der Praxis empfiehlt sich hier eine positive Fortführungsprognose der übernehmenden Gesellschaft durchzuführen. Diese Prognose sollte möglichst unter Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers angestellt werden.*

#### AKTUELLE URTEILE

## Grundsätze der „actio pro socio“ durch gesellschaftliche Treuepflicht begrenzt

Wesentlicher Gegenstand des Urteils des BGH vom 22.01.2019 (Az. II ZR 143/17) war die Frage, ob ein Gesellschafter gleichzeitig mit der Gesellschaft gestützt auf die sog. „actio pro socio“ gegen einen Mitgesellschafter klagen darf.

**I**n dem Rechtsstreit ging es um eine Kommanditgesellschaft (KG). Diese erhöhte aufgrund eines Grundstückskaufs ihr Kapital deutlich, wodurch die beiden Kommanditisten neuen Einlageverpflichtungen ausgesetzt waren. Einer der Kommanditisten (K2) behauptet, dieser Verpflichtung durch Zahlung einer Verbindlichkeit der KG nachgekommen zu sein. Das Gerichtsverfahren drehte sich nun um die Einlageverpflichtung des anderen Kommanditisten (K1). Die KG und der Kommanditist K1 verklagten den Kommanditisten K2 sowie die Komplementärin von K1. Der Kommanditist K2 stützte seine Klage gegen seinen Mitgesellschafter auf die „actio pro socio“. Hierbei handelt es sich um die Geltendmachung eines Anspruchs aus dem Gesellschaftsverhältnis durch einen Gesellschafter im eigenen Namen gegen einen Mitgesellschafter auf Leistung an die Gesellschaft.

Der BGH kam zu dem Schluss, dass sich der Kommanditist K2 nicht auf die „actio pro socio“ berufen könne. Dieses Recht sei nämlich durch die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht begrenzt

und könne im Einzelfall rechtsmissbräuchlich sein. Im vorliegenden Fall war die eigene Klageerhebung zeitgleich mit der Gesellschaft zur Durchsetzung der Forderung nicht erforderlich. Sofern ein Mitgesellschafter nämlich bereits anderweitig verklagt werde, keinerlei Vorteile erkennbar seien und die Folge lediglich in einer Verteuerung der Kosten bestehe, sei die zusätzliche Klageerhebung unverhältnismäßig und daher rechtsmissbräuchlich.

#### PRAXISTIPP

*Im Grundsatz kann jeder Gesellschafter Ansprüche der Gesellschaft auch gegen andere Mitgesellschafter geltend machen. Der Anspruch ist dann auf Leistung an die Gesellschaft gerichtet. Aufgrund der vorstehenden Entscheidung sollte aber zunächst die Gesellschaft selbst aufgefordert werden, entsprechende Ansprüche geltend zu machen.*

**Schomerus & Partner mbB**  
Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer  
Deichstraße 1 · 20459 Hamburg  
[www.schomerus.de](http://www.schomerus.de)



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis. Redaktionsschluss: 01.07.2019